



Bezirksregierung Düsseldorf, den
AZ: 25.17.01.05-01/9-21

09.03.2024

Ortsübliche Bekanntmachung

der Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Planfeststellung und Genehmigung zum barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Pöhlenweg“ in Düsseldorf durch die Rheinbahn AG

1. Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.02.2024 - Az.: 25.17.01.05-01/9-21 -, mit dem der barrierefreie Ausbau der Haltestelle „Pöhlenweg“ in Düsseldorf gemäß § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) festgestellt wird, und die Genehmigung nach § 9 PBefG liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **11.03.2024 bis 25.03.2024 (einschließlich)** bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Verkehrsmanagement, Auf'm Hennekamp 45, 40225 Düsseldorf, 5. Etage, Zimmer 5.22 während der Dienststunden
montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Tel.: 0211/89-98221 / E-Mail: frank.gliittenberg@duesseldorf.de

2. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während dieses Zeitraumes über die Internetseite der Landeshauptstadt Düsseldorf (<https://www.duesseldorf.de/verkehrsmanagement/verkehrsmanagement/planfeststellungsverfahren.html>) eingesehen werden. Darüber hinaus werden die Unterlagen während dieses Zeitraumes auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“

(<http://url.nrw/offenlage>) veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsergebnissen wird keine Gewähr übernommen.

Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 25 – Verkehr

Im Auftrag

Gez.

Barbara Neumann